



eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

# **Abfallreglement Heimberg (AFRH)**

**vom 14. September 2015**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeines		3
Geltungsbereich	Art. 1	3
Zuständigkeit	Art. 2	3
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	Art. 3	3
Abfallarten, Definitionen	Art. 4	3
Aufgaben der Gemeinde	Art. 5	4
Pflichten der Abfallinhaber/innen	Art. 6	4
Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.	Art. 7	5
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen		5
Berechtigungen	Art. 8	5
Gebinde und Bereitstellung, Grundsätzliches	Art. 9	5
III. Abfallentsorgung		5
Kehrichtabfuhr	Art. 10	5
Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfallarten	Art. 11	6
Kehrichtgebinde	Art. 12	6
Bereitstellung der Gebinde, Einzelheiten	Art. 13	6
Haushaltsperrgut	Art. 14	6
Separatabfahren	Art. 15	7
Separatsammlungen	Art. 16	7
Grüngutabfuhr	Art. 17	7
Tierkadaver	Art. 18	7
Information, Entsorgungswegweiser	Art. 19	7
IV. Finanzierung		8
Spezialfinanzierung	Art. 20	8
Kostendeckung	Art. 21	8
Gebührenerhebung	Art. 22	9
Gebührenpflicht	Art. 23	9
Gebührenfestlegung	Art. 24	9
V. Straf- und Schlussbestimmungen		10
Strafbestimmungen	Art. 25	10
Rechtsmittel	Art. 26	10
Kontrollbefugnisse	Art. 27	10
Inkrafttreten	Art. 28	10
Genehmigung		10
Bescheinigung		10
Inkrafttreten		10

# ABFALLREGLEMENT HEIMBERG

## I. Allgemeines

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Heimberg.

<sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

<sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

<sup>4</sup> Als Abfall gelten alle Gegenstände, die der betreffende Eigentümer oder die betreffende Eigentümerin nicht mehr braucht.

Zuständigkeit

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde Heimberg.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Abfalltarif.

<sup>3</sup> Er kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

<sup>4</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist die Bauverwaltung zuständig. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

### Art. 3

<sup>1</sup> Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.

<sup>2</sup> Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

Abfallarten, Definitionen

### Art. 4

<sup>1</sup> **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushaltsperrgut und Separatabfälle.

a) *Hauskehricht* sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

b) *Haushaltsperrgut* ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.

c) *Separatabfälle* sind Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

<sup>2</sup> **Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung keine Siedlungsabfälle sind.

<sup>3</sup> **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet sind.

Aufgaben der Gemeinde

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Heimberg organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- <sup>2</sup> Sie kann einen Abfallsammelhof sowie unbediente Wertstoffsammelstellen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.
- <sup>3</sup> Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten.
- <sup>4</sup> Sie informiert und berät die Bevölkerung insbesondere darüber, wie Abfälle vermieden, vermindert und verwertet werden können.
- <sup>5</sup> Sie beteiligt sich im Rahmen der Verhältnismässigkeit an regionalen Aktionen zur Verminderung der Siedlungsabfälle.
- <sup>6</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

Pflichten der Abfallinhaber/innen

#### Art. 6

- <sup>1</sup> **Siedlungsabfälle**; Hauskehricht und Haushaltsperrgut sowie hauskehrichtähnliche Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. dem allfälligen Abfallsammelhof übergeben werden.
- <sup>2</sup> **Separatabfälle** sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- <sup>3</sup> Fallen bei einem Betrieb (insbesondere bei industriellen Betrieben) bedeutend grössere Mengen an Separatabfällen an als bei Haushalten, so kann der Betrieb verpflichtet werden, diese in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.
- <sup>4</sup> **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung übergeben werden.
- <sup>5</sup> **Sonderabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- <sup>6</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten.
- <sup>7</sup> Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.
- <sup>8</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in nicht dafür zugelassenen Anlagen (Hausfeuerungen, Schwedenöfen, Cheminées und dgl.) ist verboten. Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien ausserhalb des Siedlungsgebietes verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- <sup>9</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Schwedenöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.
- <sup>10</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Take-Away-  
Betriebe, Imbiss-  
stände etc.

#### **Art. 7**

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Tankstellenshops, Läden mit verlängerten Öffnungszeiten) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

## **II. Organisation der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen**

Berechtigungen

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Gebinde und Be-  
reitstellung, Grund-  
sätzliches

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle und Abfälle für Separatabfahren, die im Holsystem eingesammelt werden, dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können Siedlungsabfälle in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind (Wägechip).

<sup>3</sup> Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die Bauverwaltung die Bereitstellung des Abfalls in herkömmlichen oder in Unterflurcontainern vorschreiben.

<sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

## **III. Abfallentsorgung**

Kehrichtabfuhr

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

<sup>2</sup> An öffentlichen Feiertagen entfällt die Kehrichtabfuhr. Die entsprechenden Regelungen und allfällige Ersatzdaten sind im Entsorgungswegweiser ersichtlich.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Grosscontainern (Presscontainer, WELAKI-Mulden, Abrollcontainer etc.) oder im Rahmen eines firmeneigenen Entsorgungs- und Recyclingkonzepts in eigener Regie entsorgen, benötigen eine Bewilligung der Bauverwaltung. Die Entsorgungswege der Abfälle und die Abfallmengen sind dabei aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Abfahren von wiederverwertbaren Stoffen wie Metall, Papier, Karton und Grüngut erfolgen regelmässig oder periodisch und sind rechtzeitig bekannt zu machen.

<sup>5</sup> Die Abfuhrtage und -routen werden von der Bauverwaltung bestimmt.

Von der Abfuhr  
ausgeschlossene  
Abfallarten

#### **Art. 11**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios, Computer, Telefone und mobile Geräte,
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate und Staubsauger,
- Kühlgeräte wie Kühlschränke und Tiefkühltruhen,
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Fette und Öle,
- nicht mehr gebrauchte Medikamente
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
- Bauabfälle, Erde, Steine und Schlamm,
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- flüssige Abfälle,
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe,
- Waffen.

Kehrichtgebinde

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts für die ordentliche Abfuhr sind folgende Gebinde zulässig:

- Zugelassene Kehrichtsäcke (AVAG-Säcke und handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke),
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten,
- Gebührenpflichtige, CH-normierte Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer),
- Unterflurcontainer,
- Grosscontainer (Presscontainer, WELAKI-Mulden, Abrollcontainer etc.),
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde Heimberg auszurüsten.

<sup>3</sup> Die Eigentümer/innen sind für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Gebinde besorgt.

<sup>4</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Bereitstellung der  
Gebinde, Einzelheiten

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Säcke, Gebinde und Container dürfen in den Wohnquartieren frühestens am Vorabend bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

<sup>3</sup> Für die Kehrichtbereitstellung bestimmt die Bauverwaltung die Bereitstellungspunkte.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Haushaltsperrgut

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Haushaltsperrgut ist zu bündeln und darf die Masse 200x100x50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist zu einem Abfallsammelhof zu bringen.

<sup>2</sup> Für die Bereitstellung gilt Art. 13 sinngemäss.

Separatabfahren

**Art. 15**

Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushalten und Betrieben Separatabfahren an (gemäss Entsorgungswegweiser):

- Papier
- Karton
- Metalle
- Grüngut (Garten- und Küchenrüstabfälle).

Separatsammlungen

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen bei den Sammelstellen an:

- Altglas farbgetrennt
- Altöle
- Textilien und Schuhe
- Alu und Weissblech
- Batterien

<sup>2</sup> Die Wertstoffsammelstellen stehen auch den Betrieben offen.

Grüngutabfuhr

**Art. 17**

<sup>1</sup> Grünabfälle dürfen nur in soliden Körben und Kesseln (Körbe und Kessel mit einem Maximalgewicht von 25 kg), normierten und gekennzeichneten Grüngutcontainern oder in Bündeln, die nicht mit Draht oder Plastikschnur verschnürt sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Astwerk und Zweige, die gebündelt bereitgestellt werden, dürfen eine Länge von 150 cm, einen Durchmesser von 50 cm und das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Speisereste dürfen der Grüngutabfuhr nicht übergeben werden. In grösseren Mengen anfallende Küchen- und Speiseabfälle aus gewerblichen Betrieben sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

Tierkadaver

**Art. 18**

Tierkadaver müssen an die durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abgeliefert oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.

Information, Entsorgungswegweiser

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungswegweiser mit Informationen speziell über:

- Abfuhrtage und -routen für Hauskehricht,
- Separatabfahren und Separatsammlungen,
- Abfallvermeidung und Abfalltrennung,
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

## IV. Finanzierung

### Spezialfinanzierung **Art. 20**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird verzinst.

### Kostendeckung

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus:

- a) der volumenabhängigen Gebühr (Sackgebühr),
- b) der gewichtsabhängigen Gebühr,
- c) der Andockgebühr (für Container nach Gewichtstarif),
- d) den Gebühren für Separatabfälle,
- e) der Grundgebühr,
- f) Bussen und weitere Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwände der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>3</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z. B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über den allgemeinen Steuerhaushalt gedeckt.



Gebührenerhebung **Art. 22**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle wird eine volumenabhängige Gebühr mittels Gebührensack oder Gebührenmarke erhoben. Für gewerbliche Siedlungsabfälle in Containern erfolgt die Gebührenerhebung nach Gewicht. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwände, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt:

- für Privathaushalte nach Wohnungsgrösse (pro Zimmer),
- für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe nach Nutzungsfläche (Bruttogeschossfläche).

<sup>3</sup> In folgenden Fällen kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin wie folgt reduziert oder erlassen werden:

- a) für gebührenpflichtige Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Wohnungen und Betriebsflächen, die während 12 Monaten und länger unbenutzt waren, wird ab dem 13. Monat die Grundgebühr erlassen.
- b) für abgelegene Höfe und Gebäude, die mehr als 500 m (Wegdistanz) vom nächstgelegenen Bereitstellungsposten entfernt sind, wird die Grundgebühr um 50% reduziert.

<sup>4</sup> Das Abführen des Grünguts aus Haushalten und Betrieben, das nicht gewerblich anfällt, ist gebührenfrei.

<sup>5</sup> Gebührenpflichtig sind im Weiteren besondere Abfahren und Dienstleistungen, zu Beanstandungen führende Kontrollen und Verfügungen der Gemeinde.

Gebührenpflicht

**Art. 23**

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung rechtmässigen Inhaberinnen und Inhaber des Wägeschips.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft bzw. bei Betrieben die Betriebsinhaber.

Gebührenfestlegung

**Art. 24**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Abfalltarif fest.

<sup>2</sup> Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu fest. Dabei berücksichtigt er den Bestand der Spezialfinanzierung und die Ergebnisse der Finanzplanung.

<sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Strafbestimmungen **Art. 25**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen den Abfalltarif des Gemeinderats werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) bestraft.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 GG in Verbindung mit Art. 51 ff. der Gemeindeverordnung (GV).

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Rechtsmittel **Art. 26**

Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement und den Abfalltarif des Gemeinderats kann beim Regierungsstatthalteramt Thun Beschwerde geführt werden.

### Kontrollbefugnisse **Art. 27**

Werden Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt oder liegen andere wichtige Gründe vor, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet und auf ihre Herkunft hin untersucht werden.

### Inkrafttreten **Art. 28**

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Abfallreglement vom 12. Dezember 1991.

### **Genehmigung**

Das vorliegende Abfallreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.9.2015 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

### EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

  
Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident


  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

### **Bescheinigung**

Gegen das vorliegende Abfallreglement ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

### **Inkrafttreten**

Am 23.12.2015 wurde das Inkrafttreten des Abfallreglements per 1.1.2016 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber